
(Name des Patienten)

Datenübermittlung an den überweisenden Arzt/ Hausarzt/ Zahnarzt (§ 73 Abs. 1b SGB V)

Gemäß § 73 Abs. 1b SGB V muss jeder krankenversicherte Patient nach dessen behandelnden Arzt befragt werden. Gleichzeitig regelt diese Vorschrift die Datenübermittlung zwischen dem einweisenden und dem behandelnden Arzt. Hierfür ist eine schriftliche und widerrufbare Einwilligung erforderlich.

Einverständniserklärung des Patienten gemäß der neuen DSGVO

Ich erteile der Praxisklinik im Merianforum die Erlaubnis meine patientenbezogenen Daten an folgende Dritte weiterzugeben:

- Behandlungsdaten/ Befunde dürfen an den Hausarzt/ Zahnarzt / Institute und Kliniken bzw. weiterbehandelnden Arzt zu Dokumentations-, Diagnose- und Weiterbehandlungszwecken übermittelt werden.
- Es dürfen bei meinem behandelnden Arzt vorliegende Behandlungsdaten/ Befunde, soweit diese für meine Behandlung erforderlich sind, angefordert werden.
- Fotos und Röntgenaufnahmen dürfen zu Dokumentations- und Fortbildungszwecken verwendet werden.
- an das Fremdlabor NCC Dental Technik bzw. das von mir beauftragte zahntechnische Fremdlabor.
- An die Abrechnungsstelle ABZ-ZR
- An meine gesetzliche oder private Krankenkasse, an meine Zusatzversicherung oder Beihilfestelle
- Henry Schein (Dental Depot) und Evident (Software Hersteller) zur Fernwartung

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden!

Datum

Unterschrift des Patienten

§ 73 Abs. 1b SGB V

(1b) Ein Hausarzt darf mit schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann, bei Leistungserbringern, die einen seiner Patienten behandeln, die den Versicherten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde zum Zweck der Dokumentation und der weiteren Behandlung erheben. Die einen Versicherten behandelnden Leistungserbringer sind verpflichtet, den Versicherten nach dem von ihm gewählten Hausarzt zu fragen und diesem mit schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann, die in Satz 1 genannten Daten zum Zweck der bei diesem durchzuführenden Dokumentation und der weiteren Behandlung zu übermitteln. Die behandelnden Leistungsbringer sind berechtigt, mit schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann, die für die Behandlung erforderlichen Behandlungsdaten und Befunde bei dem Hausarzt und anderen Leistungsbringern zu erheben und für die Zwecke der von ihnen zu erbringenden Leistungen zu verarbeiten und zu nutzen. Der Hausarzt darf die ihm nach den Sätzen 1 und 2 übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind; er ist berechtigt und verpflichtet, die für die Behandlung erforderlichen Daten und Befunde an die den Versicherten auch behandelnden Leistungserbringer mit dessen schriftlicher Einwilligung, die widerrufen werden kann, zu übermitteln. § 276 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt. Bei einem Hausarztwechsel ist der bisherige Hausarzt des Versicherten verpflichtet, dem neuen Hausarzt die ihm über den Versicherten gespeicherten Unterlagen mit dessen Einverständnis vollständig zu übermitteln; der Hausarzt darf die in diesen Unterlagen erhaltenen personenbezogenen Daten erheben.